

Bergsportverband Kanton Solothurn

Statuten

1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Bergsportverband Kanton Solothurn» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnsitz des Präsidiums. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2 Ziel und Zweck

Der Verband fördert den Jugend- und Breitensport im Kanton Solothurn mit Bezug zum Bergsteigen. Er repräsentiert seine Mitglieder gegenüber kantonalen Behörden und agiert als Ansprechpartner und Vermittler für Beiträge der öffentlichen Hand, kantonalen Institutionen sowie weiteren Partnern.

Der Verband verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Es ist dem Verband gestattet, seine Aktivitäten, insbesondere das Rechnungswesen, an einzelne Mitglieder zu delegieren. Solche Auslagerungen müssen durch die Mitgliederversammlung gutgeheissen werden.

3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Verbands können juristische Personen mit direktem Bezug zum Bergsport, insbesondere Bergsportvereine wie SAC-Sektionen, und mit Sitz im Kanton Solothurn werden.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem anderen kantonalen Sportverband oder in einem Sportverband eines anderen Kantons ist ausgeschlossen.

4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitglieds.

4.1 Austritt

Der Verbandsaustritt ist zulässig, wenn er mit Beachtung einer halbjährigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres angesagt wird.

4.2 Ausschluss

Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Statuten oder Verstössen gegen Ziel und Zweck des Verbands von der Mitgliederversammlung aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Verband ausgeschlossen werden.

5 Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

5.1 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Verbands ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- 1) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- 2) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- 3) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- 4) Entlastung des Vorstandes
- 5) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- 6) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 7) Genehmigung des Jahresbudgets
- 8) Beschlussfassung über die Delegation von Aktivitäten
- 9) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- 10) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 11) Änderung der Statuten
- 12) Entscheid über die Ausschliessung von Mitgliedern
- 13) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge für zusätzliche Traktanden sind bis spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung direkt bei deren Verhandlung gestellt werden.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Diese Mitgliederversammlung hat spätestens 1 Monat nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag im Zirkularverfahren ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mind. 2 Mitglieder teilnehmen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitglieder haben unabhängig ihrer Grösse eine Stimme. Sie fassen die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, d.h. es gilt das absolute Mehr, bei dem die Enthaltungen mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung hat das Präsidium resp. die vorsitzende Person den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit in einem Wahlgang kommt es zum Losentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5.2 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, d.h. es gilt das absolute Mehr, bei dem die Enthaltungen mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium resp. die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband nach aussen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

5.3 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle (zwei natürliche oder eine juristische Person), welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag zur Jahresrechnung.

6 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

7 Gewinnausschüttung: Verteilung an die Verbandsmitglieder nach deren Mitgliederzahl

Der Gewinn eines Geschäftsjahres wird nach Genehmigung der Jahresrechnung an die Verbandsmitglieder ausgeschüttet. Der Verteilschlüssel für diese Gewinnausschüttung ergibt sich aus dem Verhältnis der massgebenden Mitgliederzahl der einzelnen Verbandsmitglieder. Massgebend ist der den Verbandsmitgliedern angehörende und gegebenenfalls nach Höhe der Subvention in Kategorien aufgeteilte Bestand an eigenen Mitgliedern (natürliche Personen) per Ende Vorjahr. Die Verbandsmitglieder erteilen dem Vorstand das Recht, die zur Ermittlung dieser Mitgliederzahl erforderlichen Daten zu erheben.

8 Zeichnungsberechtigung

Der Verband wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

9 Haftung

Für die Schulden des Verbands haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Funktionäre sowie der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Verband ist grundsätzlich schuldenfrei zu führen.

10 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des Verbands kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder daran teilnehmen. Nehmen weniger als $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verband auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Verbandes fällt das Verbandsvermögen an die Mitglieder mit dem in Artikel 7 definierten Verteilschlüssel.

11 Schriftform

E-Mailing wird zur Wahrung der Schriftform anerkannt.

12 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 23. Juni 2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Solothurn, den 23. Juni 2022



Der Tagespräsident Ueli Kölliker



Die Protokollführerin Gabriela Schweizer